

Gubernial-Kundmachungen.

Circulare (1)
des kaiserl. königl. illyrischen Suberniums.

Die Ausfuhr des Getraides wird auf allen Punkten der Monarchie bewilliget.

Er. k. k. Majestät haben laut hohen Dekretes der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 9. d. M. 3. 36468. durch allerhöchste Entschlieung vom 7. d. M. die Getroidausfuhr auf allen Punkten der Monarchie gegen die in dem Zolltariffe vom Jahre 1788 bestimmten Zollsätze, nämlich a) für alle Getroidgattungen und Hülsenfrüchte mit einem 1/2 kr. vom Mezen, b) für die feine gerollte Gerste mit 3 kr. vom Centner, c) für die gemeine gerollte Gerste mit 1 1/2 kr. vom Centner, d) für die gebrochene Gerste mit 1/2 kr. vom Centner, endlich e) für den Erieß mit 1 kr. vom Mezen — (Sämmtliche Zollsätze in Lopenzio smünze — allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Laibach am 15. März 1818.

Franz Kab. Ritter von Fradeneck,
kaiserl. königl. Hofrath.

Leopold Freyherr v. Ertel,
k. k. Subernialrath.

Circulare (2)
des kaiserl. königl. illyrischen Suberniums.

Für die aus dem Lombardisch-venezianischen Königreiche, dann aus Tyrol hereingekommenen Salami oder Cervelate-Würste wird der Einfuhrzoll auf 6 fl. Conv. Münze bestimmt.

Bei dem Umstande, daß schon nach dem Tariffe vom Jahre 1788 die Tyroser Salami oder Cervelate-Würste in der Einfuhr nach den übrigen östereichischen Provinzen bei der Consumo-Verzollung begünstiget waren, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer laut Dekretes vom 17. Februar l. J. Zahl 6972. im Einverständnisse mit der k. k. Kommerz-Hof-Kommission zu bestimmen beunden, daß die durch allerhöchste Entschlieung vom 31. Mai 1815 für die Lombardisch-venezianischen, dann die Tyrolerisch- und vorarlbergischen Fabrikate und Künstlerzeugnisse ausgesprochene Verzollungsbegünstigung auch bei den Salami oder Cervelate-Würsten in Anwendung zu kommen, daher bei der Einfuhr der als solche legitimirten Salami sowohl aus dem Lombardisch-venezianischen Königreiche, als auch aus Tyrol nur die Entrichtung der Hälfte pr. Sechs Gulden Conv. Münze des dormal für das Ausland mit Zwölf Gulden pr. Centner bestehenden Einfuhrzolles einzutreten habe.

Laibach am 10. März 1818.

Franz Kab. Ritter von Fradeneck,
kaiserl. königl. Hofrath.

Leopold Freyherr v. Ertel,
k. k. Subernialrath.

Verlautbarung. (2)

Bermög Erinnerung der k. k. N. Oe. Regierung vom 25. Hornung l. J. ist durch den Tod des N. Oe. Wasserbauamtsdirektors Osterlam dessen Stelle in die Erledigung gekommen.

Jene Individuen also, die sich um die mit der jährlichen Besoldung von 2000 fl., mit Naturalwohnung in dem Wasserbauamtsgebäude, endlich mit einem jährlichen Wagenpau- schale von 400 fl., das bei dem gegenwärtigen Zeitverhältnisse auf 800 fl. festgesetzt ist, ver-

bundene Wasserbauamtsdirektorstelle in die Competenz zu setzen gedenken, haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen über ihre Dienstjahre, bisherigen Dienstkategorien und übrigen Eigenschaften im Wasserbauamtsfache, so wie über ihr sittliches Benehmen versehenen Gesuche längstens bis 1. Mai d. J. bei der k. k. O. Regierung einzureichen.

Laibach am 24. März 1818.

Anton Schrey,
k. k. Gubernial = Sekretär.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombarden und Venedig, von Dalmatien, Kraazien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, und Föhrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder = Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

In Erwägung der Mißverhältnisse, welche bey der Umlegung der Grundsteuer nach dem bestehenden Maßstabe der Vertheilung für ganze Provinzen, Kreise, Districte und Gemeinden, wie für einzelne Contribuenten hervorgehen, haben Wir nach der reiften Erwägung dieses Mißstandes, und der zweckmäßigsten Mittel ihm abzuhelfen, den Entschluß gefaßt, in Unseren sämtlichen Deutschen und Itälienischen Provinzen ein in seinen Grundsätzen billiges, und in seiner Anwendung festes System der Grundsteuer in Ausführung zu bringen. Unsere leitenden Gesichtspuncte bey diesem allgemein nützlichen Unternehmen waren: die Anwendung des Begriffes der strengsten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch eine richtige Ausmaß der Grundsteuer bedingte Aufmunterung der Landescultur, und die möglichste Beförderung ihrer heilsamen Fortschritte.

Wir befehlen demnach:

§. 1. Der Grundsteuer unterliegen die Nutzungen von Grund und Boden, und jene von Gebäuden.

§. 2. Als eigentliche Grund = Nutzungen werden der Grundsteuer einbezogen: alle productiven Oberflächen der Erde, im Verhältnisse der zu Geld veranschlagten Produkte, welche sie bei Anwendung des gewöhnlichen Fleißes einbringen können.

§. 3. Als Nutzungen von Gebäuden werden der Grundsteuer einbezogen: der Ertrag, welchen die Area, die das Gebäude einnimmt, im Wege der Urproduction abwerfen kann, wenn sie in solcher benützt würde, und der Zins, den das Gebäude selbst trägt oder zu tragen vermag.

§. 4. Die Grundsteuer wird nach dem reinen Ertrage bemessen und angelegt.

§. 5. Wir erklären als reinen Grundertrag: das Erträgniß, welches der Grundbesitzer von jeder ihm angehörigen productiven Oberfläche nach der dermaligen Culturgattung, bei Anwendung der gemeindeüblichen Cultivirungsart in Jahren gewöhnlicher Fruchtbarkeit beziehen kann, nachdem die nothwendigen und gemeindeüblichen Auslagen auf Bearbeitung des Bodens, Saat, Pflege und Einbringung der Produkte in Abschlag gebracht worden sind.

§. 6. Bei den Gebäuden wird auf die nothwendige Unterhaltung derselben, und auf den im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theile zu Grunde gehenden Capitalswerth, durch einen verhältnißmäßigen Abschlag Rücksicht genommen, und dadurch der reine Ertrag in die Besteuerung gezogen.

§. 7. Die Ausmittlung des reinen Grund- und Häuser = Ertrages erfolgt im Wege der ökonomischen Vermessung und Mappirung, und der Schätzung.

§. 8. Die Vermessung haben eigene, wissenschaftlich gebildete, und practisch geübte Feldmesser aus dem Militär- und Civilstande vorzunehmen.

§. 9. Es wird im Wege derselben für jede Gemeinde eine eigene Mappe verfaßt, in welcher ihr Umfang, ihre Begrenzung, und jede einzelne inner derselben gelegene Grundfläche nach Verschiedenheit der Culturgattung, der Person des Eigenthümers, der natürlichen oder künstlichen Begrenzung, in der topographischen Lage, Figur, und in dem angenommenen Maßstabe bildlich dargestellt ist.

§. 10. Die Schätzung werden eigene mit den Local- und öconomischen Verhältnissen des Districtes, für welchen sie aufgestellt sind, genau bekannte, in der practischen Landwirtschaft unterrichtete, durch Rechlichkeit und Unbefangenheit erprobte Commissäre vornehmen.

§. 11. Es wird dabey nach den Bestimmungen des 4, 5. und 6. §. vorgegangen und ausgemittelt: in wie viele Classen sich die Grundflächen jeder Cultursgattung, nämlich des Acker-, Wies- und Weinlandes, der Weiden, Waldungen u. s. w. in dem Umfange der betreffenden Gemeinde, nach der natürlichen Beschaffenheit des Bodens unterscheiden? Wie viel ein bestimmtes Flächenmaß jeder Cultursgattung und jeder Classe derselben im Mittel-durchschnitte eines Jahres an den nach der gemeinde üblichen Cultivirungsart genöhnlichen Producten einbringe, welcher bleibende mittlere Geldwerth derselben in Metallmünze be-gelegt werden kann? Wie hoch sich der nothwendige Culturaufwand im Gelde belaufe, und wie viel nach dessen Abschlag als reiner Ertrag erübrige.

§. 12. Der für ein bestimmtes Flächenmaß jeder Cultursgattung und jeder Classe derselben, nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. entworfene Tariff wird auf die einzelnen Grundflächen jedes Grundbesizers in der Gemeinde, im Verhältnisse des Flächenmaßes, welches die Grundstücke einnehmen, angewendet; nachdem jedes derselben nach seiner Cultursgattung der Classe, die es betrifft, mit Rücksicht auf die Lage und die Beschaffenheit des Bodens angereicht worden ist.

§. 13. Die Gebäude werden durch Parification der Area und durch die Ausmittlung des Zinsertrages, nach der individuellen Beschaffenheit eines jeden, in die Schätzung genommen.

§. 14. Die Schätzung der Grundstücke und der Gebäude wird ohne Rücksicht auf die persönlichen Verpflichtungen der Eigenthümer oder Besizer gegen Dritte vorgenommen, es mögen diese Verpflichtungen rein persönlich, oder auf der Realität hypothecirt seyn.

Capitalsschulden, Gelddienst, Natural-Abstattungs- Roboth- und Zehentverbindlichkeiten, aus was immer für Titeln sie entspringen, werden bei der Schätzung des reinen Grund- und Hausertrages nicht berücksichtigt.

§. 15. Sowohl über die Vermessung und Mappirung, als über die Schätzung, erhalten die mit der Ausführung beauftragten Behörden und Individuen eigene detaillirte Instructionen, deren Bestimmungen, so weit es erforderlich ist, durch eigene Circular-Verordnungen allgemein werden bekannt gegeben werden.

§. 16. Die Resultate der Vermessung und Schätzung gelangen, bevor die Steuer noch festsetzt umgelegt wird, zur Kenntniß der Interessenten, und es ist diesen unbenommen, ihre Einwendungen und Vorschläge dagegen vorzubringen; solche gehört, untersucht, so fern sie gegründet sind, ausgeglichen, und zur definitiven Entscheidung gebracht werden.

§. 17. Auf die nach Anhörung und Ausgleichung der vorgekommenen Reclamationen berichtigten Resultate der Vermessung und der Schätzung wird die jährlich, nach den Bedürfnissen des Staates, von Uns ausgesprochene und postulirte Summe der Grundsteuer in der Art umgelegt, daß jede Provinz, jeder Kreis, jeder District, jede Gemeinde, und jeder einzelne Grund- und Hausbesizer vom Hundert des ausgemittelten reinen Ertrages einen der festgesetzten Steuersumme entsprechenden gleichen Antheil als Grundsteuer an den Staat zu entrichten hat.

§. 18. Die im Laufe der Zeit vorkommenden Veränderungen in der Person des Besizers und im Umfange des Besitzthumes, werden aufgenommen, und in der Art in Evidenz gehalten: daß die Anforderungen der Grundsteuer immer an den wirklichen Besizer der Realitäten, auf die sie angelegt ist, und im Verhältnisse ihres Umfanges gestellt werden.

§. 19. Bei eintretenden Elementar-Unfällen, welche das Object der Grundsteuer für immer zerstören, nämlich: bei Wegschwemmungen, Versenkungen von Grundstücken, bei Abrennung von Gebäuden u. s. w. erfolgt die Ausschreibung desselben, und die Aufhebung der Abgabe.

§. 20. Bei eintretenden Elementar-Unfällen, welche den der Besteuerung unterliegenden reinen Ertrag zeitweise ganz, oder zum Theile verschlingen, werden zeitweise gänzliche, oder theilweise Grundsteuer-Nachlässe gestattet.

§. 21. Dagegen werden die neu zuwachsenden Objecte der Grundsteuer, nämlich: Altvionen von Grundstücken, neu errichtete Gebäude u. s. w., mit Rücksicht auf die erforderliche Emanterung zu landwirthschaftlichen Verbesserungen, und zur Ausführung neuer Gebäude, der Besteuerung einbezogen.

§. 22. Von der Grundsteuer finden nach der persönlichen Eigenschaft der Grund- und Hausbesitzer keine Ausnahmen Statt; doch sollen davon losgezählet seyn:

- a) Alle Oberflächen, welche im Wege der Urproduction nicht benützet werden können, als: unfruchtbare Gebirge, Steinfelsen, öffentliche Straßen, Flüsse und Randle;
- b) Beerdigungspätze, so lange sie diese Bestimmung haben;
- c) Staats- Gebäude, Kirchen, Militär- Casernen und Spidler.

§. 23. Ueberzeugt von der Nothwendigkeit und den vielseitigen Vortheilen dieser Einrichtung, ist es Unser Wille, daß die Ausführung derselben möglichst beschleunigt, und die zu Gebote stehenden Mittel in volstem Maße benützet werden.

§. 24. Da jedoch der erforderliche Aufwand an Zeit, Kosten und Hülfarbeiten zu groß ist, als daß damit gleichzeitig im ganzen Umfange Unserer deutschen und italienischen Provinzen vorgegangen werden kann, so wollen Wir dieselbe Länderweise vornehmen.

§. 25. Wir behalten Uns vor, die Länder zu bestimmen, so wie sie an die Reihe der nach diesen Grundätzen vorzunehmenden Regulirung der Grundsteuer zu treten haben, und die Behörden bekannt zu geben, welchen die Leitung und die Ausführung übertragen wird.

§. 26. Um jedoch denjenigen Ländern, in welchen das System früher zur Ausführung gebracht wird, die Vortheile desselben noch vor der allgemeinen Ausgleichung in Beziehung auf die Vertheilung im Innern zuzuwenden, wird die demahl im Ganzen angelegte Grundsteuer-Summe im Innern der Provinz nach den Resultaten der neuen Erhebungen umgelegt, die eigentlich Nobile Quote für die Provinz im Ganzen aber erst dann bestimmt, wenn aus der Vollendung der Erhebungen in allen Provinzen das richtige Verhältniß derselben unter einander hervorgegangen ist.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den drei und zwanzigsten Decem-ber im Eintausend Achthundert und siebenzehnten, Unserer Regierung im sechs und zwanzigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Franz Graf von Saurau,
oberster Kanzler.

Procop Graf Lazanzky,

Böhmisch- Galizischer Hofkanzler.

Joh. Nep. Freiherr v. Geißlern,

Stellvertreter des Oesterreichisch- Illyrischen Hofkanzlers.

Jacob Graf Mellerio,

Lombardisch- Venezianischer Hofkanzler.

Nach Sr. K. k. apostol. Majestät

böchst eigenem Befehle:

Johann Christoph Zwengelt.

P r i v i l e g i u m

für den Buchdrucker und Schriftgießer in Wien Anton Strauß zu einer neuen Druckmaschine.
Wir Franz, der Erste etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem Anton Strauß, Buchdrucker und Schriftgießer zu Wien, vorgestellt worden, er habe mit dies-

Ihm Aufwande von Zeit, Mühe und Kosten eine neue Druckmaschine erfunden, womit das Aufnehmen, Reiben und Uebertragen der Farbe auf die Form, welches bei den gewöhnlichen Druckpressen durch Menschenhände geschieht, mit dem dabei angebrachten Walzenmechanismus versehen wird. Er sey nun bereit diese Erfindung zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm zur Verfertigung und Verkauf solcher Druckmaschine Unsern allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre bewilligen wollen.

Da Wir Uns jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen zu unterstützen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Anton Strauß gnädigst zu willfahren, und ihm zur Verfertigung und Verkaufe solcher Druckmaschinen nach dem Uns vorgelegten Modelle ein ausschließendes Privilegium für ihn, seine Erben, und Besondere auf sechs von heute an laufende nacheinander folgende Jahre, und auf den ganzen Umfang Unserer Monarchie, nämlich der Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Fugrien und Dalmatien, dann des Erzherzogthums Oesterreich ob und unter der Enns, des Herzogthums Steyer, Kärnten, Salzburg, und Schlesien, desgleichen des Markgrasthums Währten und der gefürsteten Grafschaft Tyrol gegen dem zu erteilen, daß er

istens eine genaue Beschreibung und Zeichnung mit beigefügten Maßstabe von dieser Maschine verschlossen, mit seinem Namen und Siegel gefertigt einlege, welche bei einer über die Neuheit dieser Erfindung oder sonst über die Nachahmung derselben sich ergebende Anstände zur Entscheidung zu dienen haben, und nur in einem solchen Falle oder nach Verlaufe der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

zstens. Daß er selbst nach Ausgange dieses Zeitraumes seine Erfindung durch eine genaue und verläßliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

ztens. Daß, wenn jemand anderer beweisen würde, in Unsern Staaten schon früher eine solche Druckmaschine in der Wesenheit nicht verschiedes verfertigt oder gebraucht zu machen, dieses Privilegium für erloschen gehalten, er vielmehr als nie erteilt, angesehen werden solle.

4tens. Daß, wenn Strauß dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringen, oder während des sechsährigen Zeitraumes ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe für erloschen zu halten sey.

Wohingegen, wenn diese ihm hiemit auferlegten Bedingungen und Pflichten in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst erteilten Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während 6 Jahren außer ihm sich jedermann zenthalten solle, seine Erfindung im Wesentlichen nachzuahmen, solche Maschinen zu verfertigen oder zu verkaufen, und zwar bei Verlust des betretenen Materials und hiezu gebrauchten Werkzeuges, welches alles ganz zum Nutzen dem Anton Strauß verfallen seyn solle. Wie dann auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere allerhöchste Ungnade und eine Geldstrafe von 100 k. Ducaten in jedem Uebertretungsfalle treffen solle, wovon die Hälfte Unserm Aerarium, die andere Hälfte aber dem Anton Strauß zufallen, und unnachsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiskalamt eingetrieben werden solle. Das meinen Wir ernstlich. Zu Urkund dessen, Wien am 29. Oktober 1815.

Erledigtes Stipendium. (3)

Mit hoher Studien-Kommissions-Verordnung No. 2724 vom 21. v. Empfang 2. d. M. ist die angetragene Zusammenziehung der zwei von der Barbara Kazianer, geborene Kriechanegg für zwei arme, gut gestützte, studirende, der Musik künbige Knaben (welche während des Stiftungsgenusses bei den gottesdienstlichen Verrichtungen in der hierortigen St. Jacobskirche musizieren, und für das Seelenheil der Stifterin, und ihrer Tochter Anna Raspin täglichen 5 Vater Unser, mit dem englischen Gruß, dann einmal das salve regina beten sollen) gestifteten Stipendienplätze, welche jährl.

im Gesamtbetrage 61 fl. 15 kr. W. W. betragen, auf ein einziges Handsipendium genehmiget worden.

Jene studierenden Schüler, welche auf dieses demal erlebte, von dem Patrone dieses Suberniums abhängende Stipendium einen Anspruch machen, und die Stiftungsverbindlichkeiten erfüllen wollen, haben ihre diesfälligen, mit dem Tauffcheine, Dürftigkeit und Sittlichkeitszeugnisse, dann mit dem Zeugnisse der Musickkenntnis, der überstandenen natürlichen Blattern, oder der Schutzpocken und des in den letztern zwei Semestern gemachten wissenschaftlichen Fortganges belegten Gesuche bis 25. April d. J. bei diesem Subernium einzureichen.

Uebrigens wird auf die nicht gehörig belegten, oder auf die nach Verlauf des bestimmten Termins einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen werden.

Vom k. k. illyr. Subernium Laibach am 10. März 1818.

Anton Kunstl,
k. k. Subernal-Sekretär.

Verordnung (3)

des kaiserl. königl. Innerösterreichischen Appellations-Gerichts.

Ueber die von diesem Appellationsgerichte höchsten Orts gemachte Anfrage: ob die Mehrheit der Stimmen, bei der Wahl eines Kreditoren-Ausschusses nach der Zahl der Personen, oder nach dem Betrage der Forderungen zu berechnen sey? hat die k. k. oberste Justizstelle einverständlich mit der Hofkommission in Justizgesellschäften mit Hofsekrete vom 14. Februar d. J. erklärt; daß bei der Wahl des Kreditoren-Ausschusses die Mehrheit der Stimmen nicht nach der Zahl der Gläubiger, sondern nach dem Betrage der angeforderten Forderungen zu berechnen sey: übrigens könne bei dieser Wahl je dem Konkursgläubiger, der die Stelle eines Ausschusses anzunehmen bereit ist, außer den Forderungen derjenigen, welche ihn dazu wählen, auch seine eigenen Forderungen ohne Anstand zu Gunsten gerechnet werden.

Welch' höchste Normalvorschrift zur künftigen genauen Richtschnur hienit bekann gegeben wird.

Laibach am 23. Februar 1818.

Franz Graf v. Enzenberg,
Präsident.

Naphtael Ritter v. Mell,

Vice-Präsident.

Johann Michael Steffn,
Appellations-Rath.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Getraidelieferung. (2)

Zufolge einer hohen Subernal-Verordnung vom 2ten, Erhalt 16. dieß, Zahl 2090. wird am 25. k. Monats April l. J. früh um 9 Uhr bei dem k. k. Kreisamte Laibach die Getraidelieferung für das k. k. Bergwerk zu Idria für das 3te Militair-Quartal 1818 mittels Versteigerung an den Mindestbiethenden gegen folgende Bedingungen überlassen werden.

stens. Der Bedarf des k. k. Bergwerks Idria ist für das 3te Militair-Quartal 1818 an Waizen 1700, an Korn 2550, und an Kukuruz 200 Megen.

Hievon müssen längstens bis 30. k. M. April 550 Megen Waizen, 700 Megen Korn, und 200 Megen Kukuruz; dann bis Ende Mai 650 Megen Waizen, und 950 Megen Korn; und bis Ende Juni 1818 500 Megen Waizen, und 900 Megen Korn beigelegt werden.

stens. Die Lieferung geschieht nach Oberlaibach in das dortige Idrianer Magazin, wo das Getraide von dem aufgestellten Factor übernommen, und die geschehene Uebernahme durch das k. k. Oberbergamt Idria bescheiniget wird. Der Erstehet dieser Lieferung bleibt jedoch sowohl für die Qualität als Quantität der Frucht bis Idria verantwortlich.

stens. Gegen Producirung obervähnter Uebernahm = Negessien bei dem hierortigen k. k. Gubernio wird dem Lieferanten die Bezahlung gleich baar bei der k. k. Kammerkassa gegen gehörig gestempelte Quittung angewiesen werden.

Doch wird bemerkt, daß es dem Ersucher zwar unbenommen bleibe, das ganze an jeder Getraidgattung erforderliche Quantum auf einmahl, oder nach der vorerwähnten monatlichen Eintheilung in das Jdraner Magazin nach Oberlaibach zu liefern, demungeachtet aber die Bezahlung nur in monatlichen Raten, das ist für das am Ende eines jeden Monats erforderliche und abgelieferte Quantum an jeder Getraidgattung aus der Ursache erfolgen könne, weil auch die Verträge für das k. k. Bergwerk zu Jdrta von der Central = Finanz = Verwaltung nur in monatlichen Raten angewiesen werden.

4ten. Hinsichtlich der Qualität des Getraides wird bedungen, daß der Wegen Weizen von 82 bis 84 Pf., und das Korn von 74 bis 76 Pf. im Gewichte schwer, eben so der Kukuruz rein, trocken, und vom gesunden schönen Kern seyn.

5ten. Diese Lieferung wird demjenigen überlassen, welcher diese Getraidgattungen um den mindesten Preis bezustellen sich herbeilassen wird.

6ten. Hat der Lieferungsunternehmer zur Sicherheit der richtigen Erfüllung der übernommenen Lieferung sowohl rücksichtlich der obervähnten Frist, als auch in Hinsicht der Qualität und Quantität eine annehmbare fidejussorische Caution in Metall = Münze, deren Betrag jedoch erst nachträglich von dem hohen Gubernium bestimmt werden wird, hier im Lande zu leisten, und das diesfällige Sicherheits = Instrument bei diesem Kreisamte zu depositiren, welches ihm sodann nach vollendeter Lieferung gleich rückgestellt werden wird.

7ten. Behält sich das hohe Aerarium das Recht bevor, falls der Lieferant die Lieferung den bestehenden Bedingungen gemäß, sowohl rücksichtlich der Zeit, als auch der Qualität und Quantität nicht gehörig bewirken sollte, das zu liefernde abgängige Getraide auf Kosten und Gefahr des Unternehmers um welche immer für Preise, und wo immer anzufaufen, und sich dafür sodann an der erlegten Caution schadlos zu halten.

8. Wird sich von dem k. k. hohen Gubernio die Ratification des diesfälligen Licitations = Protokolls, welches jedoch für den Unternehmer gleich nach erfolgter Untersertigung desselben bindend ist, vorbehalten.

9ten. Ist der Ersucher nach erfolgter Ratification zur Abschließung eines förmlichen Kontrakts, oder doch zur Beilegung des klassenmäßigen Stempels, auf das die Stelle des Kontrakts treffenden Licitations = Protokoll verbindend, widrigens ihm der entfallende Betrag für Rechnung des Stempelgefäßs Aerarii bei der Bezahlung in Abzug gebracht werden würde.

10ten. Schließlich wird noch zu Federaranns Wissenschaft bemerkt, daß nach abgeschlossener Licitation kein Anboth weder hier, noch bei dem hohen Gubernium angenommen wird. R. K. Kreisamt Laibach am 17. März 1818.

Edikt. (3)

Vom Magistrate der k. Kreisstadt Saaz, als Kriminalgericht, wird Inhalt hoher Bewilligung eines hochlöbl. k. k. allgemeinen Appellations = und Kriminal = obergerichtes vom 8. bis 16. April 1817, Zahl 2208. nach dem 491. S. des Str. G. 1. Thl. der flüchtige des an dem Teztnizer Bürger, Fabian Ehröder verübten Verbrechen des Todschlags mitschuldige Johann Kauer, aus dem Dorfe Czedomiz, Chudenizer Herrschaft Flattauer Kreises in Böhmen gebürtig, im Jahre 1816 im Hubertwald, Petersberger Herrschaft, Saazer Kreises angestellt gewesener Jägeradjunkt durch gegenwärtiges Edikt vorgefordert, und denselben aufgetragen: daß er, um über den Beschuldigten an dem Teztnizer Bürger, Fabian

Schreiber verübten Todschatz, Rede und Antwort zu geben sich längstens binnen 60 Tagen vor das hierortige Kriminalgericht stellen solle.

Saaz am 12. December 1817.

(L. S.)

Wenzel Kopriva,
Bürgermeister.
Joseph Sauer,
Magistratsrath.
J. Köstler,
Magistratsrath.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Vorladung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen der Erbsinteressenten in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach Martin Prusnik, Bäckermeister am Plage No. 311. gewilliget worden, daher alle jene, welche an diesem Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bei der auf den 20. April k. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssatzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widrigens der Verlass gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt, und eingewortet werden wird.

Laibach den 10. März 1818.

Vorladung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen des Joseph Boschitsch, als testamentarischen Universalerben zur Erforschung des etwoigen Passivstandes nach dem zu Lippoglan verstorbenen Pfarrvikar Johann Boschitsch die Tagssatzung auf den 20. April w. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher jeder, der an dem Verlass dieses Verstorbenen aus was immer für einem Rechte einen Anspruch zu haben vermeint, seine allfällige Forderung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben wird, als im widrigen der Verlass abgehandelt, und eingewortet werden wird.

Laibach den 10. März 1818.

Vorladung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen des Dr. Johann Oblok, Curators ad actum der minderjährigen Franz und Anton Weatsch, als zum Verlasse ihrer Mutter Maria Weatsch, Tischlers Gattin, Haus- No. 246 alhier bedingt erklärten Erben in die Erforschung des allfälligen Passivstandes dieser Erblasserin gewilliget worden; daher alle jene, welche an diesem Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bei der auf den 13. April k. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssatzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widrigens der Verlass gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt, und eingewortet werden wird.

Laibach den 6. März 1818.

L o t t e r i e
zweier großen
H ä u s e r i n B i e n.
bei dem Großhandlungshause
D. J. Arnsteiner sel. Sohn.

Mit allerhöchster Bewilligung werden die
zwey großen in ein Palais zusammengebauten
gegenwärtig in sechs und zwanzig Zinswohnungen abgetheilt
Häuser Nr. 152 und 153 in der Vorstadt Gumpendorf
auf der Hauptstraße, sammt dabey befindlichen
zwey schönen Zier-, Obst- und Küchengärten,
im gerichtlichen Schätzungswerte von 438,577 fl. W. W., welche gegenwärtig einen
reinen Ertrag an Zinsungen von 23,660 fl. 19 1/2 kr. W. W. geben, durch 52,900 Lose,
das Los zu 12 fl. W. W.
ausgespielt, und dem Gewinnenden ganz schuldenfrey übergeben.

Mit diesem Spiele sind noch 2,000 Geldgewinne von 25,000 fl., 15,000 fl., 8,000 fl.,
5,000 fl., 3,000 fl., 1,000 fl., u. s. w. abwärts bis 20 fl. W. W., im Gesammt-
betrage von 109,600 fl. W. W. verbunden.

Der Spielplan und Lose sind im Comptoir bey Caspar Tandutsch am Platz zu bekommen.

V e r l a u f b a r u n g. (2)

Vom Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Thurnisch in Steyermarkt
im Marburger Kreise nächst Pettau, werden am 30. März 1818 Vormittag
von 9 bis 12 Uhr, 9 Etner 76 Pfund Mutterschaf, 11 Etner 47 Pfund Ham-
mel-, 6. Etner 47 Pfund Jährling-, 2 Etner 7 Pfund Widder- und 1. Etner
63 Pfund Lämmer- Wolle, zusammen aber 31. Etner 40 Pfund einschürige
Schafwolle von besonderer Feinheit und Güte, versteigerungsweise gegen sogleich
baare Bezahlung an den Meistbiethenden verkauft, und der Centner von dieser
Wolle um 180 fl. — kr. in W. W. ausgerufen werden, wozu man Kauflustige
hiemit einladet. K. K. Staats- Herrschaft Thurnisch am 23. Februar 1818.

E d i c t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der St. Herrsch. Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach
werden alle jene, welche auf dem Verlaß der am 3. Februar 1814 zu Betscheid
N. Nro. 9. verstorbenen Miza Pleunig, oder auch deren mehrere Jahre vorhin
verstorbenen Ehemannes Thomas Pleunig, gewesenen Besitzer einer in der Gemeinde
Betscheid liegenden, der Pfalz Laibach sub Urb. Nro. 128. zinsbaren ganzen
Kaufrechtshube aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen ver-
meinen, vorgeladen, solche bey der zu diesem Ende auf den 20. April l. J.
Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordneten Tagung so ge-
wisß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, als im widrigen dieser Verlaß
ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingewortet werden wird.

Laibach den 25. Februar 1818.

(Zur Beilage Nro. 24.)

E d i c t. (2)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Jos. Schurby Inhaber des Gutes Lichtenegg, als gerichtlich aufgestellten Verlass Curator nach Mathias Seuscheg seel. gegen Alex und Luzia Anee, wegen zum gedachten Verlasse im Rechtswege behaupteten 450 fl. nebst seit 1. Jänner 1816 rückständigen 5 proc. Interesse und Unkosten in die öffentliche Feilbiethung der diesem letztern eigenthümlichen sub Rec. Nro. 78 der Hshst. Egg ob Podpetch dienstbaren im Bezirke Kreutberg, der Pfarr und Untergemeinde Zauchen gelegenen kaufrechtlichen auf 200 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Hube sammt Zugehör im Wege der Execution gewilliget, und zur Vornahme derselben der 28. Februar, 30. März dann 4. May d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der gedachten Realität mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß, wenn dieselbe bei einer dieser versteigerungsweisen Feilbiethungstagsakzungen um den Schätzungswerth oder darüber nicht sollte an Mann gebracht werden können, solche bei der letzten auch unter dem Schätzwerthe käuflich hindann gegeben werden wird. Hiezu sind die Kaufliebhabern, so wie insonderheit die hierauf intabulirten Gläubiger zur gehörigen Erscheinung anmit öffentlich vorgeladen, und können die diesfälligen Bedingnisse in dieser Amtskanzley täglich einsehen.

Bezirksgericht Kreutberg am 24. Jänner 1818.

Anmerkung. Bei der ersten Versteigerungstagsakzung ist kein Anboth gemacht worden, daher zur 2. am 30. März 1818 geschritten werden wird.

F e i l b i e t h u n g s - E d i c t. (2)

Von dem Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf neuera liches Ansuchen des Herrn Franz Mathias Klander, k. k. Postmeister zu Neumarkt, wegen schuldigen 310 fl. 36 1/4 kr. c. s. c. in die er fultive Feilbiethung der dem Kaspar Eschermann, respective dessen Besizn Wolger Peter Noblek gehörigen, in St. Anna liegenden, der Herrschaft Neumarkt dienstbaren, auf 2502 fl. 36 kr. gerichtlich geschätzten sogenannten Spizhet - Hube, dann des auf 9 fl. 58 kr. geschätzten Fahrnißvermögens, gewilliget worden. Da man zur Vornahme dieser Feilbiethung 3 Termine, nämlich den 11. April, den 12. Mai, und den 11. Juni l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze bestimmt hat, daß, wenn bei der ersten oder zweiten Feilbiethungstagsakzung vorgesagte Hube, (deren Verkauf auch theilweise, je nachdem es vortheilhafter seyn wird, wird vorgenommen werden) nebst den Fahrnissen um den Schätzungs- oder Mehrbetrag nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bei der 3. auch unter demselben hinbangegeben werde, so werden hiezu alle Kauflustigen, welche in die diesfälligen Visitations - Bedingnisse hierorts zu den gewöhnlichen Amtsstunden Einsicht nehmen können, so wie vorzüglich die intabulirten Gläubiger vorgeladen.

Bezirksgericht Neumarkt am 1. März 1818.

B e r i c t i g u n g.

In dem untern 26. November 1817, auf Anlangen der Anna Andrel durch ihren Gewaltträger Hen. Mathias Prelesnig zu Krainburg, wegen schuldigen 59 fl. 30 kr. c. s. c. ausserfertigten Edicte, über die executive Feilbiethung der dem Jakob Schidanek gehörigen, zu Loca bei Rayer liegenden, der Herrschaft Radmannsdorf unterthänigen Kaise, des Zainhammer, und der Schmiede, ist der Schätzungswerth irrig auf 414 fl. angesetzt worden. — Nachdem dieser Irrthum dahin berichtigt wird, daß der Schätzungswerth vorbenannten

Realitäten nur 174 fl. 5 kr. sey; so wird die auf den 9. laufenden Monats bestimmt gewesene 3te Feilbietungstragsagung auf den 9. April g. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem vorigen Anbange übertragen, daß wenn nämlich diese Realitäten bei derselben nicht um den Schätzungswerth, oder darüber angebracht werden könnten solche auch unter demselben hindangegeben werden; wozu die Kaufstücker, sowohl als die inhabulirten Gläubiger eingeladen sind. Die diesfälligen Licitationsbedingnisse können in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden. Bezirksgericht Neumarkt am 10. März 1818.

Feilbietungs-Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Martin Welle und Anna verwittweten Welle als gerichtlich aufgestellten Curatoren der Jacob Wellerischen Kindern von Zirknitz de pra hodierno Nro. 179. in die öffentliche Versteigerung der zu diesem Verlasse gehörigen, in Zirknitz liegenden, dieser Herrschaft unterthänigen aus verschiedenen Aekern, und Wiesen bestehenden auf 393 fl. geschätzten 14 Hube gewilliget werden.

Da nun hiezu 3 Termine, nemlich der 27. März, 28. April, und 28. May l. J. jedesmahl um 10 Uhr Früh im Markte Zirknitz anberaumt wurden, so werden die Kaufstücker mit dem Befehle zur Licitation eingeladen, daß die diesfälligen Bedingnisse an den obbesagten Tagen bekannt gegeben werden.

Bez. Gericht Haasberg am 25. Februar 1818.

Feilbietungs-Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Weber v Selzach, als gerichtlich aufgestellten Curator des Johann Martinischitschischen Verlasses de pra 25. l. M. Februar Nro. 180. in die öffentliche Versteigerung der zu dieser Verlassmasse gehörigen in Niederdorf liegenden, dieser Herrschaft unterthänigen, aus verschiedenen Aekern und Wiesen bestehenden auf 350 fl. gerichtlich geschätzten 14 Hube, des Hauses sub conscriptionis Nro. 71. An- und Zugehör gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, nemlich der 26. März, 27. April, und 47. Mai, l. J. jedesmahl um 10 Uhr früh in loco Niederdorf anberaumt wurden, so werden die Kaufstücker mit dem Befehle zur Licitation eingeladen, daß die diesfälligen Bedingnisse an den obbesagten Tagen bekannt gegeben werden.

Bezirksgericht Haasberg am 26. Februar 1818.

Verpachtung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der St. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: es sey auf Ansuchen der Gläubiger der Eheleute Primus und Helena Pleben, Grundbesitzer zu Radgoritz Nro. 8. respol der von den Gläubigern gewählten Ausschussmännern Georg Brezel und Blas Allesch in die gerichtliche stückweise Verpachtung der den obigen schuldenden Eheleuten gehörigen, in der Gemein Radgoritz gelegenen, der Pfalz Laibach zinsbaren gan-

den Kaufrechtshube auf 6 nacheinander folgende Jahre gewilliget, und die diesfällige Verpachtungstagfahung auf den 2. k. M. April Vormittags um 9 Uhr zu Madgoritz sub Haus Nro. 8. bestimmt worden, wozu alle Pachtlustigen zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Laibach den 6. März 1818.

K u n d m a c h u n g. (3)

Am 26. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden in der hiesigen Militär-Commando-Kanzlei im Hause des hiesig-bürgerlichen Handelsmann Hrn. Nikolaus Lederwasch, in der alten Marktgasse Nro. 15. im 2ten Stocke alle Victualien, Getränke und sonstige Erfordernisse für das hiesige Militär-Garnisons-Spital auf 3 nacheinander folgende Monate, nämlich für das Quartal vom 1. Mai bis Ende Juli 1818 neuerdings öffentlich versteigert werden.

Die benöthigenden Artikel bestehen in Semmeln und halbweißem Brote, in Rind- und Kalbfleisch, in Reis, Zucker, Kimmel, Wachholderbeeren, gedörrten Zwetschgen, Seife, Rindschmalz, Eyer, in roher, gerollter und gerissener Gerste, Weisengries, Bohnen, Erbsen, Mund- und Pöhlmehl, dann Wein, Branntwein und Weinessig.

Es werden demnach alle Erzeuger und Gewerbsleute, die obige Artikel liefern wollen, hiemit vorgeladen, sich bey der am 26. d. M. abgehalten werdenden Licitation, im bestimmten Orte und Stunde einzufinden; dabey wird sogleich zu ihrer Aufmunterung bekannt gegeben, daß die Lieferung an Niemanden im Ganzen überlassen, sondern die verschiedenen obberührten Erfordernisse bergestalt werden licitirt werden, daß ihre Lieferungen diejenigen übernehmen können, welche diese Artikel selbst erzeugen, oder sich mit ihrem Verkauf unmittelbar abgeben: auch ist das Militär-Ober-Commando geneigt, verlässige Gewerbsleute und Producenten von einer Cautions-Leistung zu entheben.

Laibach am 16. März 1818.

V e r p a c h t u n g. (2)

Es wird ein Hammerwerk mit 2 Zerrenn-Feuern, und 2 Hammerschlägen, auf denen man jährlich 600 Zent. Stahl, oder 700 Zent. Streckeisen erzeugen kann, in Pachtung auf 3 Jahre hindannggegeben, oder auch verkauft, wenn sich hiezu ein Liebhaber finden sollte.

Dieses Hammerwerk befindet sich nahe bei einer kleinen Provinzialstadt an der Wiener Strasse in Kärnten, allwo man sowohl das Roheisen mit leichten Unkosten zuführen, als auch die geschlagenen Waaren ohne eigenem Fuhrwerk sehr leicht versenden kann.

Bedingnisse,

gegen welche dieses Hammerwerk in Pachtung gegeben wird, sind folgende:

- a) Seye das Inventarium (bestehend in dem vorfindigen Arbeits-Werkzeug, denen 2 im Umtrieb befindlichen Hammern, Wagrung, Ampos 12. denen vorfindigen Kohlen, Gehändeholz, Laden, Fuhrwägen, 2 Fuhrpferden, Fourag,

welches zusammen circa 5000 fl. W. W. betragen dürfte) abzulösen, und bei der Uebernahme die Halbscheid, die übrige Hälfte aber erst in den zu bestimmenden Ratenzahlungen abzulösen.

- b) Die jährliche Pachtung wird in monatlichen 3 Zenten langen Loibenbaum oder österreichischen Stahl, anverlangt.
- c) Der Uebernehmer hatte lediglich eine angemessene Caution über die richtige Beibehaltung seiner Pachtungsbedingnisse zu leisten.
- d) Hauptgebäude hätte der Pachtverleiher, die kleinen Reparaturen aber der Pächternehmer zu tragen.

Die weitere Aufklärung in Rücksicht der Erträgnisse, Lage, wie auch Beschaffenheit dieses Hammerwerks gibt der Handelsmann Hr. Franz Barthelme Zebul in Laibach.

Convocation des Lorenz Schetina'schen Erben und Gläubiger. (3)

Vom Bezirksgerichte Glödnig, im Laibacher Kreise, wird bekannt gemacht: daß, um den Verlaß des am 29. Jänner 1818, im Dorfe med Goram, nächst St. Breit, außer Laibach, gewaltsamen Todes verstorbenen Lorenz Schetina, vulgo Petroutz, Halbhüblers im Dorfe Seebach, der Ordnung gemäß verhandeln und abschließen zu können, eine Anmeldeungs- und Liquidirungs-Tagung auf den 27. März l. J. Vormittags um 10 Uhr in dieser Bezirkskanzlei mit dem Anhange angeordnet werde, daß an diesem Tage alle jene, welche an diesem Verlasse aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen meinen, ihre vermeinte Forderung anmelden, und liquidiren, wie auch jene, welche zu diesem Verlasse etwas schuldig sind, ihre Schuldbeträge gehörig angeben sollen; widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und gegen Letztere gerichtlich eingeschritten werden würde.

Glödnig am 20. Februar 1818.

Vorladung der Gertraud Verhounig'schen Verlassensprecher und Schuldner, am 17. April 1818.

Vom dem Bezirksgerichte Glödnig, im Laibacher Kreise, haben jene, welche an die Nachlassenschaft der, am 21. Dezember 1817 im Dorfe Lerboje, Pfarr Glödnig, ohne leibswilliger Anordnung verstorbenen Gertraud Verhounig, vulgo Burgarza, Cheweib des Sanzhüblers und Wirths Alf. Verhounig, entweder als Erben oder Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung und Darthnung ihrer Forderung den 17. April l. J. Vormittags um 10 Uhr persönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen; widrigens nach Verlaß dieser Zeit mit der Verlassenschafts-Abhandlung und Einantwortung derselben an die sich legitimirenden Erben vorgegangen werden würde.

Glödnig am 13. März 1818.

Vorrufung der Jakob Wergant'schen Verlassensprecher und Schuldner, am 28. März 1818.

Vom dem Bezirksgerichte Glödnig, im Laibacher Kreise, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey Jakob Wergant, Sanzhübler im Dorfe Seebach, am 25. Dezember 1817 mit Hinterlassung eines Erbvertrages verstorben. Um nun den Verlaß berichtigen zu können, wird auf mündliches Ansuchen der hinterlassenen Wittve Agnes Wergant, am 28. März

1. J. Vormittag um 10 Uhr in dieser Bezirkskanzlei eine Liquidirungs-Tagssagung mit dem Anhange ausgeschrieben: daß hiebei alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an diesem Verlasse eine Forderung zu machen haben, so wie auch jene, welche hiezu etwas schulden, um so gewisser zu erscheinen haben werden, weil sodann ohne Rücksicht der erstern in der Verlassenschafts-Berichtigung fortgeschritten, und der Nachlaß an die sich legitimirten Erben eingewortet, — gegen Letztere hingegen im gerichtlichen Wege eingeschritten werden würde.

Blödnig am 16. Februar 1818.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Idria wird hiermit bekannt gemacht: Das hochlöbliche k. k. Stadt- und Landrecht in Laibach habe in der Executionssache der Laveria Montschina in Idria, wider Johann Rogouschek, Grundbesitzer zu Medvedie Verdu Nro. 86, wegen verfallener Darlehens-Kata pr. 500 fl. Augs. Cour. sammt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Feilbietung der Segarischen, der Grundherrschaft Loitsch sub Fol. 255. Rectif. Nro. 686. und Haus-Nro. 86 zinsbaren, sammt An- und Zugehör auf 1827 fl. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube, gewilligt, und zu der diesfälligen Feilbietung dieses Bezirksgericht delegirt. Da nun hierzu drei Feilbietungstermine, nämlich für den ersten der 15. April, für den zweiten der 18. Mai, und für den dritten der 17. Junij d. J. mit dem Beisage bestimmt worden sind, daß, wenn benannte Realität weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde; so werden die Kaufstüigen an den erstbenannten Tagen früh um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzlei zu erscheinen haben.

Die Feilbietungsbedingnisse können inzwischen sowohl in der Registratur des k. k. Landrechts in Laibach, als dieses Bezirksgericht eingesehen werden.

Bezirksgericht Idria am 12. März 1818.

Versteigerung eines Neuhäufels in Laibach. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laibach wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Jakob Offentschitsch, Vormundes des minderjährigen Franz Offentschitsch, in Unterstützung des Anlangens von den Auserwählten Blas Witterng in die Versteigerung des von den verstorbenen Eltern des Pappellen hinterlassenen Neuhäufels in Laibach H. S. 18. sammt den anderweitigen Effekten gewilligt, und hierzu der Tag auf den 8. April d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und für den Fall, daß die Effekten Vormittags wegen Abgang der Zeit nicht sämtlich freigebothen werden könnten, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im Orte Laibach H. S. 18. bestimmt. Die Verkaufsbedingungen sind in der Gerichtskanzlei einzusehen.

Am nämlichen Tage um 8 Uhr Vormittags haben in dem bestimmten Orte alle jene, die einen Anspruch auf den Nachlaß des am 15. August 1817 gestorbenen Thomas Offentschitsch, oder dessen am 20. August 1817 gestorbenen Ehewirthin Mina, gebornen Kaufschitsch, zu machen vermeinen, zu erscheinen, um ihre Forderungen anzugeben, und rechtsbeständig darzutun.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laibach am 4. März 1818.

Feilbietungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Ponovitich wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Euas Wolzin von Kostrenja wider Anton Aubel von Pretersch, wegen schuldigen

550 fl. sammt Unkosten in die executive Feilbiethung, der dem Schulner Anton Aube gehörigen, zu Pretersch liegenden, der Staatsherrschaft Michelskätten sub Urb. Nro. 678. die scharen, und auf 1932 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtskade, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, gewilliget worden. Da man hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten den 6. April, für den zweiten den 7. Mai, und für den dritten den 6. Juni l. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte Pretersch mit dem Anhang festgesetzt hat, daß, falls bei der ersten oder zweiten Feilbiethungstagung diese Realität um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten Feilbiethung auch unter demselben hindangegeben werden würde; so werden alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Besage vorgeladen, daß die diesfälligen Verkaufsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden, in dieser Gerichtskanzlei können eingesehen werden.

Bezirksgericht Ponowitz am 6. März 1818.

Vorrufung der Georg Jessenschelischen Verlassensprecher. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz, Laibacher Kreises, werden an mit alle jene, welche auf den schon im Jahre 1808 mit Hinterlassung eines Testaments zu Islat bei St. Jürgen, in der Pfarre Sagor verstorbenen Georg Jessenscheg, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, vorgeladen, solche bei der zu diesem Ende auf den 28. März l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordneten Tagung so gewiß anzuweisen, und rechtsgeltend darzuthun, als im widrigen dieser Verlass ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingewortet werden wird. Bez. Gericht Ponowitz am 28. Febr. 1818.

Vorrufungs-Edikt der Helena Saagerischen Verlassgläubiger und Schuldner. (3)

Von der Abhandlungs-Instanz der Herrschaft Negau in Untersteyer wird hiemit nach der unterm 4. Novemb. 1816 ab intestato verstorbenen Helena Saager, gewesenen Ehefrau des diesortigen Krämers Anton Saager, mit Bezug auf die zwischen diesen Eheleuten zufolge Ehevertrag ddo. 15. Juli 1794 bestandene allgemeine Gütergemeinschaft, zur Erhebung ihres Aktio- und Passivstandes eine Tagung auf den 25. Mai l. J. Vormittags 9 Uhr in hierortiger Amtskanzlei anberaunt. Es haben daher alle jene, welche auf diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermögen, oder zu demselben etwas schulden, an diesem Tage um so gewisser zu erscheinen, oder bis dahin ihre Ansprüche geltend zu machen, oder die Schulden anzugeben, als widrigen die Gläubiger mit ihren Forderungen nicht mehr gehört, gegen die Schuldner aber im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Herrschaft Negau den 16. Februar 1818.

U e b e r s e t z u n g (2)

der für die fahrenden Güter des Franz Pregel in dem Markte Lichtenwald bestimmten Feilbiethungs-Tagungen.

Die zu dieser öffentlichen Versteigerung in dem Edikte vom 17. Februar d. J. bestimmten Tagungen werden wegen eingetroffener Ferial-Lügen, und weil der Exekutionsführer Hr. Anton Thadäus Wascheg, k. k. Ernnehmer zu Sauritsch mit seiner Interessen-Forderung nach Verlangen gesichert wurde, dahin überlegt, daß die erste Feilbiethungs-Tagung am 1., die zweite am 14. und die dritte am 28. April d. J. abgehalten werden

Ortsgericht der Herrschaft Oberlichtenwald den 11. März 1818.

U e b e r s e t z u n g (1)

der für die Franz Preglischen Realitäten in dem Markte Lichtenwald noch abzuhaltenden
zwei Versteigerungs-Tagsatzungen.

Die zur Feilbietung obiger Realitäten in dem Edikte vom 15. November v. J. und der
letzten Anmerkung vom 18. Februar d. J. bestimmten zwei Tagsatzungen werden, weil die
erste derselben am 17. März, somit an einem Ferial-Tage einfällt, der Hr. Anton Thaddeus
Marschegg, k. k. Einnehmer zu Sauritsch, als Executions = Führer aber in seiner Kapitals=
Forderung nach seinem Verlangen sicher gestellt wurde, dahin abgeändert, daß die noch ab=
zuhaltenden zwei Feilbietungs-Tagsatzungen am 17. April und 18. Mai d. J. von dies=
sem Ortsgerichte ob dem Rathhause zu Lichtenwald abgehalten werden.

Ortsgericht der Herrschaft Oberlichtenwald im Cillier Kreise den 11. März 1818.

K u n d m a c h u n g. (1)

Die Färber- und Druckerei der Leinwand, auch anderer diewu geeigneten Stoffe wird
in dem Fabriksgebäude zu Weixelburg mit ersten künftigen Monats wieder betrieben wer=
den. Für die Dauerhaftigkeit der Färbereyen, und billigsten Preise, kann prompte Bedienung
bürget der Eigenthümer.

Weixelberg den 10. März 1818.

Franz Jager.

V e r k a u f b a r u n g. (3)

Den 30. März d. J. frühe von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr wer=
den folgende Getraidgehende der Herrschaft Kallentbrunn auf 3 Jahre lang, nämlich vom 1.
November 1817 bis letzten Oktober 1820 durch Versteigerung an den Meistbietenden ver=
pachtet werden, als:

Der Zehend auf dem Laibacher Felde.

- von den Dörfern Udmath, Sello, und Muste.
- von den Dörfern Sello, Untersadobroua, Sneberie und Hrastie.
- von dem Poulava = Felde.
- von dem Dorfe St. Paul.
- von Stephanödorf.
- von dem Dorfe Podmolnig.
- von den Dörfern Sastru, Polippoglou, Dounig und Sedinavafs.
- von dem Dorfe Zhesenza und Sagradische.
- von dem Dorfe Rosor.
- von dem Dorfe Vischmarje oder Sa Verham.

Die Versteigerung wird in der Amtskanzlei des Verwaltungsamtes im deutschen Hause
zu Laibach abgehalten werden. Laibach am 12. März 1818.

Gold- und Silber-Einlöschungspreise bei dem k. k. Einlöschung = Amte zu Laibach.

Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangengold
gegen k. k. einfache Dukaten die Markt sein 362 fl. — kr.

Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches
Stangen Silber gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Markt sein:

Im Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein	23 fl. 36 kr.
— — unter 13 Loth 6 Gran, einschließig 12 Loth fein	23 = 32 =
— — unter 12 Loth, einschließig 9 Loth 6 Gran fein	23 = 28 =
— — unter 9 Loth 6 Gran, einschließig 8 Loth fein	23 = 24 =
— — unter 8 Loth fein	23 = 20 =

V o r l a d u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen des Dr. Johann Oblak, Curator ad actum der minders-jährigen Josepha, Franziska, Mathias und Maria Lotter, als zum Verlasse ihrer Mutter Maria Lotter, geborne Hausendorfer, Kupferschmieds Ehegattinn, bedingt erklärten Erben in die Erforschung des allfälligen Passivstandes der Erblasserin gemilliget worden, daher alle jene, welche an diesem Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bei der auf den 13. April l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssagung so gewiß anzumelden und geltend zu machen haben, widrigens der Verlass geseklicher Ordnung nach abgehandelt, und eingantwortet werden wird.

Laiabach den 3. März 1818.

A m o r t i s a t i o n s = E d i k t. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiewit öffentlich bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Vodnig, vulgo Schibert, Erkäufers des auf der St. Peters- Vorstadt zu Laiabach Nro. 141. liegenden Hauses, in die Amortisirung des in Verlust gerathenen, von Georg Monacher an Barthelma Hafner aufgestellten Schuldscheines vom 8. intab. 12. Mai 1807 pr. 350 fl. gemilliget worden, daher alle jene, welche aus welsch immer für einem Rechte einen gegründeten Anspruch auf diesen in Verlust gerathenen Schuldschein zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen hierauf binnen der geseklichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte gehörig aufzutragen haben werden, widrigens nach verstrichener Amortisationsfrist aus weiteres Anlangen des Pfitzstellers in die Löschung dieser am 12ten Mai 1807 intabulirten Forderung pr. 350 fl. gemilliget werden wird.

Laiabach am 13. Juni 1817.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen des k. k. Fiskalantes in Vertretung der von dem Pfarrvikar zu Pötsch, Franz Sabukovich, zu Erben eingesetzten causae piee, und der Armen des Vikariats Pötsch im Bezirke Ponovitsch, in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach gedachtem Franz Sabukovich, gemilliget worden; daher alle jene, welche an diesem Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bei der auf den 6. April l. J. Vormittags um 10 Uhr entweder vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, oder an eben diesem Tage bei dem belegirten Bezirksgerichte Herrschaft Ponovitsch so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widrigens der Verlass geseklicher Ordnung nach abgehandelt und eingantwortet werden wird.

Laiabach den 20. Februar 1818.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Ansuchen des Johann Friedrich Danino, pensionirten k. k. Beamten, der Maria Bartsch, gebornen Danino, und des Herrn Anton von Coppini, pensionirten k. k. landeshauptmannschaftlichen Sekretärs, als bedingt erklärten Testat-Erben, zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes der alhier verstorbenen Frau Josepha von Coppini, gebornen Fremaut, die Tagssagung auf den 13. April l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche aus welsch immer für einem Rechte auf diesen Verlass einen Anspruch zu haben vermeinen, selben so gewiß anzugeten, und geltend zu machen haben werden, als im widrigen gedachter Verlass abgehandelt, und dahin eingantwortet werden wird.

Laiabach am 3. März 1818.

(Zur Beilage Nro. 24.)

Bermifchte Verlautbarungen.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Am 13. April, 13. Mai und 13. Juni 1818 Vormittags um 9 Uhr wird die vonr
Joh Obermann von Widofchitz wegen 215 fl. 24 kr. c. s. c. in die Execution gezogene, auf
380 fl. gerichtlich geschätzte halbe Kaufrechtsbube, dann des im Weingebürge Bertichitz lie-
genden Weingartens, sammt Keller und Aftach, des Jakob Kovetschitz von Grabrouz daselbst
mit dem Anhange des §. 326. der A. G. Ord. veräußert werden.

Die Licitationsbedingnisse liegen in dieser Amtskanzlei.

Bezirksgericht Krupp am 10. März 1818.

Vorladungs-Edikt. (1)

Von dem Bez. Gerichte Herrschaft Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf
Anfangen des Jakob Mallneritsch, als leztwillig ernannten Universal-Erben seines seligen
Vaters, auch Jakob Mallneritsch, Grundbesitzer und Gemzinderichter in Wresne, zur Erfors-
chung dessen Verlassenschafts-Schuldenstandes in die öffentliche Vorladung sämmtlicher
Verlassenschafts-Gläubiger gemilliget worden.

Es haben daher alle jene, welche an die väterlich Jakob Mallneritsche Verlassens-
schaft (jure crediti) eine Forderung zu stellen haben, diese ihre Forderung längstens bis
17. April d. J. bei diesem Bezirksgerichte so gewiß gehörig anzumelden, und darzuthun,
als dieselben im widrigen, falls die Verlassenschaft durch die Bezahlung der angemeldeten
Forderungen erschöpft werden sollte, mit ihren Ansprüchen nicht weiter mehr gehört werden
würden, als insofern ihnen ein Pfandreht gebühret.

Von dem Bez. Gerichte Krupp am 10. März 1818.

Vorladungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Krupp werden hiemit auf Anfangen der Anna ver-
witweten Mayer alle jene, welche an dem Verlasse des am 4. März d. J. ohne Testament
und Descendenz verstorbenen Johann Mayer, gebürtig von Laibach, und bürgert. Wirth
und Tabak- und Salzverleger zu Tschernemel, aus was immer für einem Rechtsgrunde
entweder als Erben oder Gläubiger einen Anspruch zu machen gedenken, oder hierzu etwas
schulden, zu der am 18. April d. J. in hiesiger Amtskanzlei früh um 9 Uhr angeordneten
Liquidations-Lassung mit dem Beifage vorgeladen, daß erstere ihre Ansprüche persönlich,
oder mittelst eines Bevollmächtigten um so gewisser ordentlich liquidiren, letztere aber ihre
Schulden getreu anzugeben haben, als widrigens nach Verlauf dieser Frist die Gläubiger
nicht mehr gehört, gegen die Schuldner aber im Rechtswege sürgegangen wird.

Bezirksgericht Krupp am 14. März 1818.

Anzeige. (1)

Entsegefertigte ist entschlossen ihren Maierhof, der aus einem gemauerten Haus,
Stallung für Pferde, Dreschboden, Heuschuppen und einer Harpsen, dann 4 1/2 Joch Aecker,
1/2 Joch Wiesen besteht, aus freier Hand zu verkaufen. Diese Realitdt ist mit 40 kr.
der Herrschaft Thurnamhart dienstbar, und 3/4tl von den Grundstücken sind zehndfrei.
Die Lokalitdt dieses Grundstüdes ist für einen Spekulantem vorzuehlich, indem der Sau-
strom und die Straffe nach Burgfeld nicht 20 Schritte entfernt sind. Kaufstüige wollen
sich in portofreien Briefen wegen den nähern Zahlungsbedingnissen an mich verwenden.

Duorishoff am 15. März 1818.

Viktoria Schulzin,
in Duprishoff bei Burgfeld.

Bekanntmachung. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Prem werden alle jene, welche auf den Verlass
des Georg Sadu, vulgo Baritsch, gewesenem 1/4tel Hüblers zu Derschouzhe, entweder

als Erben oder Gläubiger, oder sonst aus einem andern Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, hiemit vorgeladen, ihre Ansprüche bei der auf den 16. April l. J. um 10 Uhr früh in hierortiger Gerichtskanzlei anberaumten Tagssitzung so gewiß anzumelden, und solche geltend zu machen, als sonst der Verlaß gehörig abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Prem am 18. Februar 1818.

V o r l a d u n g. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Prem wird bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des ab intestato verstorbenen Pupillen, Joseph Weniger aus Dornegg, entweder als Erben oder als Gläubiger, und überhaupt aus welchem immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung ihrer Ansprüche den 16. April l. J. um 9 Uhr früh in die hierortige Gerichtskanzlei so gewiß zu erscheinen, als sonst der Verlaß der Ordnung nach abgehandelt, und den sich legitimirten Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Prem am 4 März 1818.

C o n v o c a t i o n s - E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte an der Bezirksherrschaft Weiffenfels wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran liegt, hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte hieslandes befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des im Orte Aßling behausen Ganzhüblers Matthäus Rosmann gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an dem ersigedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubet, hiermit erinnert, bis 17. April d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wie der Herrn Ignaz Nowak, Pächter des Guts Auzhof als Vertreter der Matthäus Rosmannschen Konkursmasse bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten hieslandes beständigen Vermögens des eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebühret, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-, Eigenthums-, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht an der Bezirksherrschaft Weiffenfels zu Kronau den 13. März 1818.

A m o r t i s a t i o n s - E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Laak wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Paul Spel, Tabak-Distriktsverlegers in Laak, H. B. 5. in die gebetene Ausfertigung des Amortisationsedikts über die für Cautio ausgestellte Domestikal-Obligation Nro. 1637, ddo. 1. Mai 1801 auf Paul Spel, Verleger in Laak lautend, zu 4 Procent pr. 503 fl. 49 kr. und sodin in Transfert sub Nro. 255. ddo. 12. Juli 1812 pr. 1302 Francs 80 Cent. auf Paul Spel verwandelt, gewilliget worden sey. Daher alle jene, welche aus welchem immer für einem Rechtsgrunde auf diese, vorgeblich in Verlust gerathene Domestikal-Obligation einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß gehörig geltend zu machen haben, widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist diese Obliga-

